



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Was im Collegium Germanicum gelehrt wird.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Was im Collegium Germanicum gelehrt wird.



Im Januar d. J. waren es dreihundert Jahre, daß Papst Gregor XIII. das von den Jesuiten gegründete Collegium Romanum zur Universitas Gregoriana, einem Seminar für alle Völker, erhob. Nach Aufhebung des Jesuitenordens und während der französischen Herrschaft verwaist, von Leo XII. wiederhergestellt, wurde die Anstalt nach Besetzung Roms durch die Italiener säkularisirt. Seitdem ist das Collegium Germanicum als Nothilfe benutzt und Zöglingen aller Länder geöffnet worden, deren Zahl mit jedem Jahre wächst. Dieses Collegium, von Ignaz von Loyola gestiftet, unter den Drangsalen des Krieges und der Hungersnot eine Zeit lang eingegangen, wurde von Gregor XIII. wiederhergestellt und mit so großen Grundstücken und so reichen Mitteln ausgestattet, daß hundert Alumnen darin unterhalten werden konnten; zugleich erließ dieser Papst die Vorschriften über Disziplin und Studien, die heute noch beobachtet werden. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat man berechnet, daß 220 Zöglinge dieser Anstalt es zur Bischofswürde gebracht hatten, desgleichen haben viele Päpste, auch der jetzige, und viele Kardinäle in derselben ihre Ausbildung erhalten.

Nach den Vorschriften Gregors XIII. sollen die Zöglinge von ehrenwerter Herkunft sein, keinen kränklichen oder mißgestalteten Körper und keinen Zungenfehler haben, im Alter von ungefähr zwanzig Jahren stehen und ein Gymnasium absolvirt haben. Sechs Monate nach ihrem Eintritt in das Collegium müssen sie einen Eid leisten, sich dem geistlichen Stande widmen, in demselben dem Vaterlande nützen und kein andres Geschäft nebenher treiben zu wollen. Ohne Begleitung auszugehen ist streng verboten. Die Dauer der Studien ist auf sieben Jahre festgesetzt, von denen drei den philosophischen und vier den theologischen Fächern zu widmen sind.

Grenzboten II. 1883.

80

Wenn schon der Name Loyola für den Geist birgt, welcher im Collegium Germanicum herrscht, so ist es doch der Mühe wert, sich einmal zu vergegenwärtigen, was dort auf demjenigen Gebiete gelehrt und gelernt wird, auf welchem der päpstliche Stuhl immer häufiger in Zerwürfnisse mit den Staaten gerät, und was man dort namentlich unter dem „Nutzen des Vaterlandes“ versteht. Einen Weg zu dieser Kenntniß bieten die Lehrbücher, die beim Studium benutzt werden. Es sind uns deren zwei zugänglich: 1. *Juris ecclesiastici publici institutiones auctore Camillo Tarquini e societate Jesu sanctae ecclesiae romanae cardinali. Editio octava Romae ex typographia polyglotta S. C. de propaganda fide 1882 (170 Seiten)*; 2. *Juris ecclesiastici privati institutiones ad textus decretalium enarrationem ordinatae ad usum praelectionum in Schola Institutionum Canoniarum in Pontificia Universitate Gregoriana. Ann. Sch. 1881 (594 Seiten).*\*) Das zweite Lehrbuch ist nicht gedruckt und nicht in den Buchhandel gegeben, sondern nur lithographirt zum Gebrauche der Studirenden. Es unterliegt von Zeit zu Zeit einer neuen Bearbeitung. Mehrere Stellen in demselben lassen vermuten, daß die ursprüngliche Redaktion dieses zweiten Werkes vom Verfasser des ersten, dem Jesuiten Tarquini, herrührt. Einige Stellen, in welchen von ihm als von einem Dritten gesprochen wird, sind offenbar spätere, nach seinem Tode gemachte Einschaltungen.

Aus diesen Büchern lernen wir, was die Kurie und der für die große Karriere ausgebildete Klerus sich bei gewissen Kunstausdrücken denken, deren sie sich in ihren Kundgebungen gern bedienen, von denen sie aber eine Definition zu geben vermeiden. Schritt für Schritt werden wir überrascht, nicht durch Neues, sondern durch Altes, ganz Altes, durch Dinge, die wir in der Schule hörten und lasen, etwa mit der Empfindung, mit welcher wir heute eine Sammlung prähistorischer Funde betrachten. Aber die Ansprüche, welche die Päpste in den Zeiten ihrer größten Überhebung geltend machten und einfach daraus ableiteten, daß sie die Statthalter Christi seien, werden, in ein Gewand von Wissenschaft gekleidet, als geltendes Recht hingestellt.

Zunächst ein Wort über diese Art von Wissenschaftlichkeit. In dem *Jus ecclesiasticum publicum* behandelt Tarquini die Verfassung der Kirche; im Widerspruche mit der deutschen Wissenschaft trennt er davon das Privatkirchenrecht, unter welchem er die Gesetze versteht, nach welchen die Mitglieder der Kirche regiert und dem Ziele der letztern entgegengeführt werden. Er erwähnt, daß diese Sonderung von den deutschen Gelehrten, namentlich von Philipps, verworfen wird, meint aber, daß der letztere, ein so ausgezeichnetes Schriftsteller er auch sei, in diesem Punkte durch „eine vielleicht in Deutschland herrschende absurde Vorstellung“ irreführt sei. Das öffentliche Kirchenrecht nun ist durch-

\*) Das erste Buch ist in den weiterhin folgenden Zitaten mit Publ., das zweite mit Priv. bezeichnet.

weg in der Form des Syllogismus gehalten, d. h. des aus zwei Prämissen gezogenen Schlusses, der in dem geläufigsten Beispiele lautet: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, folglich ist er sterblich. Dieser Schluß kommt in allen seinen Unterabteilungen vor, namentlich als kategorischer, hypothetischer und disjunktiver. Wie leicht er zu mißbrauchen, wie gefährlich er ist, haben wir wohl alle an uns selbst erfahren, aktiv und passiv.

Da wird der Geist euch wohl dressirt,  
In spanische Stiefel eingeschnürt.

Jedes Thema beginnt mit einem Lehrsatz, der durch einen solchen Schluß bewiesen wird. Darauf folgen in der Regel ein oder mehrere Einwürfe und auf diese die Widerlegung derselben, wieder bewiesen durch einen Syllogismus. In den Einwürfen erscheinen die wichtigsten Streitfragen, die zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Staaten, zwischen der römischen Kirche und andern Konfessionen und im Schoße der erstern vorgekommen sind; jedoch sind die Argumente der Gegner so wiedergegeben, daß die Widerlegung nicht schwer wird. Eine Schrift zu kritisiren, die auf diese Weise die Fragen, welche die kirchliche Welt am tiefsten und dauerndsten bewegt haben, mit dem Anspruche der Endgiltigkeit durch einen Syllogismus entscheidet, würde mehr als 170 Seiten erfordern. Diese Blätter sind also nur dazu bestimmt, den Umriß des Systems zu zeigen und einige seiner auffallendsten Ergebnisse auch denjenigen vorzuführen, für welche die Lehrbücher des Collegium Germanicum nicht bestimmt sind.

Während Maistre und die gesamte theologische Juristenschule von einem Naturrechte nichts wissen wollen, während Philipps sein Kirchenrecht mit der Religion beginnt, beruht das System Tarquinis zunächst auf einer naturrechtlichen Untersuchung darüber, wie „eine vollkommene Gesellschaft“ (*perfecta societas*) beschaffen sein, welche Gewalt (*potestas*) sie ihrer Natur nach über ihre Mitglieder und über Auswärtige haben müsse. Diese Abhandlung gleichsam in unbenannten Zahlen läuft darauf hinaus, daß die Verfassung einer vollkommenen Gesellschaft der Absolutismus sein müsse. Das Wort wird allerdings von dem Verfasser vermieden, der Begriff ergiebt sich aber aus mehreren Stellen, in welchen die Rede ist von „demjenigen, in welchem die Gewalt der Gesellschaft ruht,“ und aus dem Sage (*Publ. S. 11*): „Es widerspricht dem Begriffe des Gesetzes, daß die Annahme desselben seitens des Volkes notwendig sei, um es in Kraft treten zu lassen.“ Welche Gewalt eine vollkommene Gesellschaft gegen die ihr nicht Angehörigen haben soll, wird sich bequemer weiterhin anführen lassen.

Im folgenden Abschnitt wird gelehrt, daß die Kirche von Gott als eine vollkommene Gesellschaft und als die oberste Gesellschaft gestiftet worden sei, und daraus gefolgert, daß sie die im vorhergegangenen Abschnitt gezeichnete Verfassung haben müsse. Damit wird dann verständlich, weshalb der Verfasser

überhaupt das Naturrecht herangezogen, und weshalb er es der Offenbarung vorangestellt hat. Aus der Bibel lassen sich auch mit der größten syllogistischen Kunst nicht alle Befugnisse herleiten, welche er dem absoluten Herrscher der Kirche beilegt. Hätte er die Bibel vorangestellt, so hätte er die Offenbarung durch sein sogenanntes Naturrecht ergänzen müssen; es ist begreiflich, daß er es vorgezogen hat, die Bestätigung seines Naturrechtes durch die Offenbarung zu behaupten.

Endlich findet Tarquini sich auch noch mit der Geschichte und mit der historischen Juristenschule ab, und zwar folgendermaßen. Die Kirche hat schon vor Christo von Ewigkeit her existirt (Publ. S. 57). Seit seinem Erscheinen hat das Kirchenrecht eine *evolutio* durchgemacht (Priv. Proleg. I, 1), bedingt durch die zunehmende Zahl der Christen, die geographischen Verhältnisse und die politischen Veränderungen, und *successive* ausgedrückt in der Bibel, in Gewohnheiten, in den Schriften der Kirchenväter, den ökumenischen Konzilien, den Befehlen der Kaiser Theodosius und Justinian, „soweit sie von der Kirche acceptirt sind,“ den Dekretalen der Päpste u. s. w. Es ist zu bedauern, daß diese Geschichte des Kirchenrechts und seiner Quellen mit dem durch die protestantium *seditio* (Publ. S. 10) veranlaßten Tridentiner Konzil abbricht und nur noch die Erlasse der Kongregationen erwähnt, sodaß man nicht erfährt, wie sich das vatikanische Konzil zu der vorangegangenen Entwicklung verhält, ob dasselbe dem Kirchenrechte seinen Abschluß gegeben hat, oder ob unter veränderten Verhältnissen eine weitere Evolution denkbar ist. So ist das Kirchenrecht auf drei Postamente gestellt, eine Stellung, die, mathematisch betrachtet, am besten vor dem Wackeln bewahrt.

Die Gewalt der Kirche ist nach dem Kardinal eine dreifache, die gesetzgebende, die richterliche und die nötigende (*coactiva*). Was der Verfasser über die Ausübung dieser dreifachen Gewalt sagt, hätte er kürzer so ausdrücken können: Unter Kirche ist allemal der Papst zu verstehen. Ebenso verhält es sich mit dem Temporalien. Angeblich gehören sie der Kirche, der einen, universalen Kirche, in Wirklichkeit soll der Papst das Recht haben, sie zu verwalten, also auch über ihren Besitz zu verfügen und sie zu veräußern. (Priv. 435, d.) Dabei wird die Frage aufgeworfen: Wie aber, wenn ein Wertobjekt durch Testament oder Schenkung ausdrücklich einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem Orden zugewandt worden ist? Die Antwort lautet, in solchen Fällen sei immer die stillschweigend vorausgesetzte Bedingung anzunehmen: Wenn nicht der Papst in der Fülle seiner Gewalt über das Kirchengut, dessen einziger Richter er ist, anders bestimmen sollte.

Als Probe der Methode, und wegen der wissenschaftlichen Dinge, welche darin zum Vorschein kommen, geben wir mit Weglassung des reintheologischen einen Einwand, der gegen die volle Gerichtsbarkeit der Kirche erhoben wird, und die Widerlegung desselben.

Einwand. Volle Gerichtsbarkeit, so wie sie in einer vollkommenen Gesellschaft vorhanden sein muß, begreift die sogenannten Majestätsrechte in sich und erfordert ein Gebiet (territorium), in welchem dieselben auszuüben sind. Nun hat aber die Kirche erstens kein Gebiet und zweitens keine Majestätsrechte, weil sie eine geistige Gesellschaft ist und daher nur geistige Mittel anwenden, der weltlichen aber sich enthalten soll, gemäß 2. Tim. II, 4, ferner weil sie nach der Vorschrift ihres göttlichen Stifters, Luc. XXII 25, 26, vor aller Herrschaft (dominatus) einen Abscheu haben soll, endlich weil in Verfolgung eines geistigen Zweckes die Freiheit dem Christen nach dem Dogma zu bewahren ist, weshalb die Waffen und die Gewalt des geistlichen Beamten nur in Ermahnungen, in Thränen, in Geduld bestehen dürfen, 2. Tim. IV, 2, 5, mit welcher Stelle übereinstimmen Ambrosius, Chrysoctomus und alle Kirchengelehrten, welche der Kirche wenigstens das Recht über Leben und Tod (jus gladii) bestreiten. Folglich hat die Kirche keine volle Gerichtsbarkeit.

Widerlegung. Vorausgeschickt, daß wir unter dem Worte majestas, wovon Majestätsrechte abgeleitet sind, das imperium verstehen, d. h. den Inbegriff der Rechte, die zur vollständigen Gewalt (potestas) gehören, und unter dem Worte territorium hier einen Ort, in welchem eine Gesellschaft gleichsam vermöge einer aktiven Servitut das Recht hat, ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, auch wenn das bürgerliche Eigentum des Ortes andern gehört, dies vorausgeschickt gebe ich den Obersatz [daß zur vollen Gerichtsbarkeit Majestätsrechte und ein Territorium gehören] zu; auf den Untersatz antworte ich aber Punkt für Punkt wie folgt:

a) daß die Kirche nicht ein Territorium in dem eben angegebenen Sinne habe, bestreite ich; denn das Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben, ist ein unvermeidliches Korollarium der berechtigten, sogar notwendigen Existenz der Kirche, weil die Verpflichtung, den Zwecken der Kirche nachzustreben, alle Menschen verbindet. Wenn aber die berechnete und, was mehr ist, die notwendige Existenz einer solchen Gesellschaft, die nach ihrer Natur und nach dem Willen ihres göttlichen Stifters unabhängig und vollkommen, zugegeben ist, so kann die Gesellschaft nicht alles das entbehren, was notwendig zu ihrer Erhaltung ist, wozu vor allem das Recht gehört, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Wie also ein Gebiet den bürgerlichen Behörden angehört, damit sie des weltlichen Zweckes ihrer Gesellschaft walten, so gehört dasselbe auch der Kirche an, damit sie ihren Zweck verfolge, welcher der oberste ist, und welchem der weltliche untergeordnet sein muß. Da es aber niemand giebt, der nicht diesem Zwecke der Kirche untergeordnet wäre, und daher die Kirche nach ihrer Natur und Einsetzung eine katholische Gesellschaft ist, so ist der ganze Erdkreis Territorium der Kirche.\*)

b) Daß die Kirche nicht Majestätsrechte in dem oben erklärten Sinne habe, leugne ich, weil sie, wie oben bewiesen, eine vollkommene Gesellschaft ist und ihr daher der Inbegriff von Rechten zusteht, der einer vollkommenen Gesellschaft eigen ist.

c) In Betreff des Grundes, daß die Kirche eine geistige Gesellschaft sei und sich daher nur geistiger Mittel bedienen sollte, mache ich in beiden Punkten eine Unterscheidung. Daß die Kirche eine geistige Gesellschaft bezüglich ihres Zweckes ist, räume ich ein, daß sie es in Betreff ihres Inhaltes oder der Mitglieder, aus denen sie besteht, sei, bestreite ich, da sie nicht aus Geistern, sondern aus Menschen besteht. Daß sie sich geistiger Mittel bedienen müsse, gebe ich zu, soweit darunter Mittel

\*) Also als temporale (vgl. oben) Eigentum des Papstes.

verstanden werden, die zu dem Zweck im Verhältnis stehen; soweit man aber darunter Mittel begreift, die an sich und ihrer Natur nach rein geistig sind, widerspreche ich. Denn wer nicht ganz unverständlich ist, der weiß, daß die Menschen, deren Geist mit dem Körper verbunden ist, durch rein geistige Mittel nicht in Bewegung gesetzt, gebessert, gezwungen und zu einem wenn auch geistigen Ziele geführt werden können. Daß der Inhalt, die Eigenschaft und das Verhältnis der Mittel durch die Notwendigkeit des Zweckes zu bestimmen sind, ist schon oben gesagt.

e) Was den dritten Grund betrifft, daß die Kirche nach Luc. XXII, 25 und 26\*) vor aller Herrschaft Abscheu haben solle, so ist zu unterscheiden. Daß die Kirche alle Herrschaft zu verabscheuen hat, sofern unter dem Ausdruck ein Geist des Ehrgeizes verstanden wird, vermöge dessen jemand sich andern unterwirft zum Zwecke seines persönlichen Ruhmes oder seines Privatvorteils, räume ich ein; sofern darunter aber das Amt verstanden wird, zu regieren und die zweckdienlichen Mittel in geeigneter Weise anzuwenden, so bestreite ich das. Das letztere würde nämlich heißen, daß die Kirche Abscheu vor ihrem Amte haben solle, was nicht nur gottlos, sondern auch albern wäre.

f) Wenn die Rede davon ist, die Menschen durch äußere Einwirkungen auf ein kirchliches Ziel, d. h. auf die ewige Seligkeit hinzuleiten, so mache ich einen Unterschied. Daß die Freiheit vor Zwang bewahrt sein muß in Betreff der Ungläubigen, die an die Kirche heranzurufen sind, gebe ich zu, in Betreff der Getauften aber, welche der Fürsorge und der Gewalt der Kirche unterworfen sind, stelle ich es in Abrede. (Dazu vergl. man Priv. § 58: Diejenigen, welche den Charakter der Taufe tragen, sind an und für sich den Gesetzen der Kirche unterworfen, mögen sie Katholiken sein oder Ketzer, Apostaten u. d., indessen kann die Kirche sie, wenn sie will, dann und wann von dem Gesetze eximiren.) . . .

i) Daß alle Kirchenlehrer der Kirche das jus gladii absprächen, ist ein Irrtum; es fehlt nicht an Gelehrten, die sogar den härtesten Tadel gegen diejenigen äußern, welche dem Papste und dem allgemeinen Konzile eine solche Gewalt absprechen wollen. Die unmittelbare Ausübung dieses Rechtes ist den niedern kirchlichen Behörden allerdings durch Kirchengesetze untersagt. Was dagegen den Papst und das allgemeine Konzil betrifft, deren Gewalt durch keine Kirchengesetze beschränkt werden kann, so ist ohne Zweifel daran festzuhalten, daß dieses Recht ihnen mittelbar zusteht, d. h., daß sie von einem katholischen Fürsten verlangen können, daß er die Todesstrafe über die Delinquenten verhängt, wenn das eine kirchliche Notwendigkeit ist. Es läßt sich aber auch durch nichts beweisen, daß ein solches Recht von dem obersten Beamten der Kirche im Falle der Notwendigkeit nicht auch unmittelbar ausgeübt werden könne. Das Naturrecht, nach welchem die Kirche eine vollkommene Gesellschaft ist, lehrt das Gegenteil, und aus dem positiven göttlichen Rechte kann keine Stelle angeführt werden, die ein Verbot enthielte. Das einzige Argument, welches etwas triftiger erscheint, nämlich der immerwährende Nichtgebrauch, hat doch nicht die Kraft eines vollen Beweises, da sich nicht nachweisen läßt, ob der Nichtgebrauch von einem Mangel an Gewalt, oder nicht vielmehr von einem Mangel an Gelegenheit herkommt, das letztere entweder, weil von dem Gebrauche des Rechtes ein erheblicher Schaden zu befürchten gewesen wäre, oder weil die Dienste der bürgerlichen Gesellschaft zur Verfügung gestanden hätten.

\*) Er aber sprach zu ihnen: Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also, sondern der größte unter euch soll sein wie der jüngste, und der vornehmste wie ein Diener.

Von ganz besonderm Interesse ist heutzutage die Lehre des jesuitischen Kardinals über das Verhältnis der katholischen Kirche zu den Staaten und zu andern Konfessionen. Den Grund zu seiner Doktrin legt er in den Abschnitten von dem Konflikte zweier Gesellschaften (Publ. S. 22), in welchem die nachstehenden beiden Lehrsätze aufgestellt und bewiesen werden:

Wenn zwei Gesellschaften von verschiedner Natur, aber aus denselben Mitgliedern bestehend, in Konflikt mit einander geraten, so muß diejenige den Ausschlag geben, welche einen Zweck höherer Ordnung hat.

Wenn Streit darüber ist, wie es sich mit der Notwendigkeit verhält, welche eine jede der in Konflikt geratenen Gesellschaften für sich geltend macht, so steht die Entscheidung derjenigen Gesellschaft zu, welche die höhere ist oder einen höhern Zweck verfolgt, vorbehaltlich des Rechtes der niedern Gesellschaft, ihr Interesse auszuüben.

Aus der Beweisführung für diese Sätze ist die Behauptung hervorzuheben, daß die Kirche die Heiligung des Lebens und die ewige Seligkeit, die bürgerliche Gesellschaft aber das zeitliche Gedeihen bezwecke, die Kirche also die höhere Gesellschaft sei, ferner die, daß es ein Irrtum sei, diejenige Gesellschaft, welche Herrin des Territoriums sei, für die höhere, und die, welche auf diesem Territorium nur existirt, um deswillen für die geringere zu halten.

Es ist zweckmäßig, diese abstrakte Lehre vom Konflikte an einer konkreten Frage zu erläutern, in welcher die katholische Kirche sich mit den Gesetzgebungen aller Staaten faktisch im Widerspruche befindet. Wir meinen die Immunitäten, welche für die Priester in Anspruch genommen werden, insbesondere die Exemption von der staatlichen Strafgerichtsbarkeit. In dem Privatrecht (Priv. §§ 184, 190 und 191) wird darüber gelehrt:

Es ist als Prinzip hinzustellen, daß die Immunitäten der Geistlichen nicht allein aus dem bürgerlichen Rechte oder irgend einem politischen Verhältnis hervorzunehmen, sondern aus dem göttlichen Rechte abgeleitet sind. . . . Mit Unrecht behaupten also die Regalisten,\*) daß die Immunitäten als aus den bürgerlichen Gesetzen allein entspringend, von der weltlichen Gewalt beliebig widerrufen werden könnten. Die Kirche kann zwar um verschiedner Nebenumstände willen unter Leitung des heiligen Geistes die Ausübung jener Immunitäten zuweilen mildern, zuweilen sogar ihre unbillige Verletzung ertragen (tolerare), aber das Prinzip selbst zerstören und die Wahrheit verraten kann sie nicht.

Da das privilegium fori darin besteht, daß die Kleriker weder in Zivil- noch in Strafsachen vor dem Laienrichter zur Rechenschaft gezogen werden können, so ergiebt sich, daß die Grundlage dieses Rechtes dieselbe ist, welche wir oben als Quelle der Immunitäten nachgewiesen haben, die durch Aussprüche von Päpsten vermittelte göttliche Anordnung.

\*) Mit dem Ausdrucke regalistae wurden die Bischöfe bezeichnet, die es mit der französischen Krone gegen den Papst hielten, als der Streit sich erhob, der zur Feststellung der Freiheiten der gallikanischen Kirche führte. Tarquini, der die Bezeichnung oft und immer mit Wegwerfung gebraucht, scheint darunter alle zu verstehen, die dafür halten, daß auf dem Gebiete, wo Staat und Kirche sich berühren, ersterer ein Wort mitzureden habe.

Was aber den faktischen Zustand betrifft, so kann derselbe von dreierlei Art sein: a) so, daß die bürgerliche Gewalt die Rechte der Kirche gemäß den kanonischen Satzungen unverlezt bestehen läßt, und das ist heutzutage nirgends der Fall; b) so, daß das gemeine Recht vermöge einer Konzeßion der Kirche in irgend einem Punkte durch Konkordate geändert ist, wie mehrfach der Fall gewesen ist; oder c) so, daß durch ein abscheuliches Verbrechen (seelus) das Forum der Geistlichkeit in externis (im Gegensatz zum Weichstuhle) geradezu beseitigt ist, während die Kirche das insoweit erträgt, als sie es nicht zu hindern vermag. Fälle der Art, in welchen die begleitenden Umstände den Zustand zwar nicht ehrenvoll machen, aber einigermaßen entschuldigen können, müssen nach dem allgemeinen Prinzipie beurteilt werden, daß etwas, was an sich ein Übel ist, zuweilen als das geringere, aber unvermeidliche Übel ertragen werden muß.

Der lateinische Text dieser delikaten Stelle\*) ist dunkel und wird wahrscheinlich von dem Dozenten mündlich mit einer Interpretation versehen, die man nicht einmal hat lithographiren, geschweige denn in dem öffentlichen Kirchenrechte hat drucken lassen. Aber schon bei der summarischen Übersetzung, die wir gegeben haben, werden sich dem Leser manche Fragen aus der Zeitgeschichte aufdrängen. Ist es ein unvermeidliches Übel, daß in Preußen tausend Pfarreien verwaist sind, was die Eingepfarrten schwer empfinden, und daß fast gar kein priesterlicher Nachwuchs vorhanden ist, worüber die klerikale Presse so beweglich klagt? Und sind diese Übel geringer als die Erfüllung der Anzeigepflicht?

Gehen wir nun an der Hand des Kardinals Tarquini näher auf das Verhältnis der katholischen Kirche zu den Staaten ein.

Von der bürgerlichen Gesellschaft sind nach ihren Beziehungen zur Kirche drei Arten zu unterscheiden. Einige sind von der Gewalt der Kirche fast ganz erimirt, nämlich die bürgerlichen Gesellschaften (societates civiles) der Ungläubigen. Einige sind zwar der Gewalt der Kirche unterworfen, aber von der Kirche getrennt, nämlich schismaticorum atque haereticorum respublicae, die Staaten oder, wie man in Erinnerung an Ciceros Betrachtungen de tribus generibus rerum publicarum auch übersetzen könnte, die Regierungen der Schismatiker und Ketzer. Einige aber sind mit der Kirche rite verbunden und gehorchen ihr, wie es sich gehört, nämlich die bürgerliche Gesellschaft der Katholiken. (Publ. S. 47.)

Über das Verhältnis der letztern zur Kirche wird gelehrt:

1. In weltlichen Dingen und unter dem Gesichtspunkt eines weltlichen Zweckes vermag die Kirche nichts in der bürgerlichen Gesellschaft. 2. In denjenigen Anlässen, in welchen entweder an und für sich oder aus einer hinzutretenden Ursache oder Notwendigkeit ein kirchlicher Zweck mitspielt, macht, auch wenn die Anlässe weltlicher Art sind, die Kirche ihre Gewalt geltend, und muß die bürger-

\*) Der Text lautet: . . . quatenus id impedire non valeat. Et hic status vix non ubique est ordinis ecclesiastici, iuribus Ecclesiae plane adversus. Porro in huiusmodi statu quaedam rerum adjuncta possint non statum ipsum honestare, sed aliquatenus excusare, dijudicari debet eodem modo ac generale principium quo ininitur systema videlicet separationis, quod in se malum debet quandoque ut minus malum, sed necessarium tolerari.

liche Gesellschaft gegen sie zurücktreten. 3. Die Regierung der bürgerlichen Gesellschaft darf nicht atheistisch sein, gleichgiltig in Dingen, welche in den Bereich der Regierung fallen, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Kirche, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, was wirklich zur Religion gehört. (Publ. S. 48.)

Die weitläufige Ausführung dieser Sätze besteht hauptsächlich in einer Polemik gegen diejenigen Kirchenväter, die hiervon abweichende Lehren vortragen, und gegen die Regalisten. Folgende Behauptung jedoch, die darin vorkommt, ist von praktischer und sehr weittragender Bedeutung:

Die bürgerliche Gesellschaft soll ihre physische Gewalt der Kirche, wenn diese dieselbe in Anspruch zu nehmen genötigt ist, unbedingt zur Verfügung stellen. Denn obgleich die physische Gewalt von den Individuen an die Beamten der Gesellschaft übergegangen ist, so ist sie doch mit der daran haftenden Last übergegangen; die Last der Individuen aber besteht darin, daß sie der Kirche, deren Mitglieder sie sind, alles, was dieselbe nötig hat, also auch die physische Gewalt, zu gewähren schuldig sind. (Publ. S. 62.)

Auf das Verhältnis der katholischen Kirche zu den ketzerischen, also zu den protestantischen Staaten und Regierungen geht der Verfasser nicht ausdrücklich weiter ein, sondern beschäftigt sich nur mit den Ketzern als Individuen. Man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß er den Satz, der Katholik habe als Beamter des Staates alles zu leisten, was die Kirche von ihm als Privatmann in Anspruch nimmt, analogerweise auch auf die Protestanten angewendet wissen, d. h. behaupten will, das protestantische Mitglied einer protestantischen Regierung habe sich von den Leitern der katholischen Kirche alles dessen zu versehen, was ihm als ketzerischen Individuum von ihr angedroht ist. Wir geben daher den betreffenden Abschnitt vollständig.

Unter Ketzern verstehen wir diejenigen, welche, obwohl gehörig getauft, irgend einem Glaubensirrtum mit Hartnäckigkeit anhängen und wegen eines solchen Abfalls landesflüchtig von der Kirche geworden sind. Nach Feststellung dieses Begriffes ist es leicht, die Gewalt der Kirche über sie zu bestimmen.

Erster Lehrsatz: Die Ketzere sind an sich durch die Kirchengesetze verpflichtet.

Beweis: Weil in ihnen das Fundament der Unterwerfung fortbesteht, welches die Taufe ist, da nämlich durch die Taufe ein jeder der Gewalt der Kirche überwiesen wird, ab eadem pascendus.\*)

Bestätigung: Die Ursache des Verbrechens befreit niemand von den Gesetzen, weil niemand durch seine Übelthat geschützt sein soll. Nun sind aber die Ketzere nicht anders als um eines Verbrechens willen landesflüchtig von der Kirche. Folglich, u. s. w.

Fernere Bestätigung: Wenn die Ketzere nicht der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen wären, so könnten sie von derselben nicht einmal wegen Ketzerei bestraft werden. Nun können sie aber deswegen bestraft werden. (Vergl. darüber

\*) Das jus pascendi, das Hirtenamt, wird von Tarquini (Priv. § 290) definiert als die potestas regendi, praecipendi, visitandi seu inspiciendi, causas cognoscendi, reos coercendi etc.

Bellarmin\*) De Membr. Eccles. L. III. c. 21, der diese Lehre mit besonderm Fleiße behandelt.) Folglich u. s. w.

Zweiter Lehrsatz: Zuweilen können Umstände eintreten, unter denen anzunehmen ist, daß die Kirche durch ihre Gesetze oder durch ein einzelnes derselben die Ketzer nicht verpflichtet sehen wolle.

Beweis: Es kann manchmal Umstände geben, unter denen die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Ketzer zerstörend und nicht aufbauend wirken müßte und deshalb sehr schwere Nachteile entstehen würden und, wenn nicht die Gerechtigkeit, doch sicherlich die Nächstenliebe Schaden erleiden würde. Unter diesen Umständen ist aber anzunehmen, daß die Kirche durch ihre Gesetze die Ketzer nicht verpflichten wolle. Folglich u. s. w.

Hieraus folgt, daß, so oft ein Zweifel darüber erhoben wird, ob irgendein Kirchengesetz die Ketzer verpflichte, die Umstände darauf zu prüfen sind, ob sie wirklich derart sind, daß bei ihrem Vorhandensein anzunehmen ist, die Kirche wolle das Gesetz nicht auf die Ketzer anwenden.

Man lernt aus diesen Sätzen, daß die römische Kirche ebenfalls diskretionäre Gewalten kennt und zwar solche, die weit über das hinausgehen, was von der preußischen Regierung in der Gesetzbildung von 1880 in Anspruch genommen und von den Alerikalern für etwas ungeheuerliches erklärt wurde. In welchem Sinne die Leitung der Kirche von ihren diskretionären Befugnissen Gebrauch machen wird, je nachdem sie die stärkere ist oder nicht, das zeigt der Ausspruch Kardinal Tarquini's über die Toleranz, mit welchem wir diese Zitate beschließen wollen. (Publ. S. 67.)

Über die bürgerliche Toleranz verdient Tannerus Theol. Scholast. zu Rate gezogen zu werden. In der Kürze kann man folgendes darüber sagen: 1. Daß dieselbe, abgesehen von dem positiven Gesetz, aus zwei Gründen unerlaubt ist, weil es ein Unrecht ist, an der Beschäftigung mit dem Aberglauben der Andersgläubigen sich zu beteiligen, sodann weil es ein Unrecht ist, Katholiken der Gefahr der Verführung auszusetzen. 2. Daß folglich, um die Toleranz zu rechtfertigen, dieselben Bedingungen erforderlich sind, welche zur Rechtfertigung dessen, daß jemand sich an der Sünde eines andern beteilige, sich der Gelegenheit oder der Gefahr zu sündigen aussetze, von den Theologen vorgeschrieben werden. 3. Daß in dieser Sache nichts ohne den Papst zu beschließen ist, erstens, weil es sich um einen sehr gewichtigen, auf den Zustand der Kirche bezüglichen Fall handelt, zweitens, weil die bürgerliche Toleranz durch die Kirchengesetze an sich verboten ist.

Noch über verschiedene andre für Politik, Gesetzgebung und Verwaltung sehr bedeutende Materien, über das Dispensationsrecht, das Placet, den recursus ab abusu, die Konkordate und die römische Interpretation derselben, findet man bei Tarquini Ausführungen, die zwar nicht neu sind, aber als Bestandteile dieser approbirten Lehrbücher nicht so leicht verleugnet werden können

\*) Robert Bellarmin, dessen Disputationes de controversiis fidei adversus hujus temporis haereticos bis heute noch die Fundgrube aller Gegner der Reformation und aller Verfechter der römischen Suprematie sind, war Mitglied der Gesellschaft Jesu, wurde 1599 Kardinal und starb 1621 als Präsekt des Collegium Germanicum.

wie die *Civiltà Cattolica* oder die *Flores Jesuitarum*. Mit den Patronen und Zöglingen einer Anſtalt, auf welcher ſolche Jurisprudenz, geſtärkt durch Vorleſungen über Jeſuitenmoral, gelehrt wird, wird eine Regierung, gleichviel ob ſie proteſtantiſch oder katholiſch iſt, nie auf Frieden rechnen können, ſondern nur auf einen Waffenſtillſtand, und auch auf einen ſolchen nur ſolange, wie er in den Augen der Kurie ein geringeres Übel iſt als der Kampf.



## Unsre Feuerversicherungsgeſellſchaften.



in an die Bundesregierungen gerichteter Erlaß des Reichskanzlers und ein an dieſen Erlaß anknüpfendes Reſkript deſſelben als preußiſchen Handelsministers, welches die Verhältniſſe der Aktiengeſellſchaften für Feuerverſicherung in Betracht zieht und namentlich die Frage ſtellt, wie es komme, daß dieſe ſo hohe Gewinne beziehenden Geſellſchaften im Geſchäftsbetrieb den Gegenseitigkeitsgeſellſchaften, welche doch offenbar den Verſicherten größere Vorteile gewähren, ſich vielfach überlegen gezeigt haben, hat neuerdings in der Preſſe Staub aufgewirbelt. Man mutmaſte ſofort die Abſicht, das Feuerverſicherungswesen zu „verſtaatlichen,“ obgleich hierüber das Reſkript nicht die geringſte Andeutung enthält. Aber auch abgesehen hiervon ſind natürlich diejenigen mit dem Erlaſſe ſehr unzufrieden, welche die Anſicht vertreten, daß der Staat um die wirtſchaftlichen Erſcheinungen im Volksleben ſich garnicht zu kümmern, vielmehr auf dieſem Gebiete alles der „organischen Entwicklung“ zu überlaſſen habe. Wir teilen dieſe Anſicht bekanntlich nicht, und wollen hier kurz die Gründe, wenn auch nicht erſchöpfend, entwickeln, weſhalb wir es mit Freude begrüßt haben, daß der Reichskanzler die fraglichen Verhältniſſe zum Gegenſtande ſeiner Fürſorge macht.

Was zuvörderſt die hohen Gewinne der Aktiengeſellſchaften für Feuerverſicherung betrifft, ſo müſſen wir, um der Wahrheit die Ehre zu geben, anerkennen, daß die Prozentsätze, welche man als Dividenden der Aktionäre, öfters in der Höhe von 50, 60, 70 Prozent, in den Kursblättern verzeichnet findet, und welche gewiß ſchon bei vielen Bewunderung erregt haben, kein ganz richtiges Bild von der Größe des Gewinnes im Vergleich mit der Größe der übernommenen Gefahr abgeben. Während bei andern induſtriellen Unternehmungen in der Regel das ganze Aktienkapital eingezahlt wird, pflegen die Feuerverſicherungsgeſellſchaften nur einen geringen Teil des gezeichneten Kapitals (etwa 20 Prozent) von den Aktionären wirklich einzuziehen, den übrigen Teil